

Statuten des Vereins „Volksschule ohne Selektion“ (VSoS)

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Volksschule ohne Selektion“ (VSoS) besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein VSoS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein setzt sich für die Abschaffung der Selektion während der Volksschulzeit ein. Die Selektion in der Volksschule läuft dem Ziel einer integrativen Volksschule zuwider. Der Verein setzt auf das Engagement seiner Mitglieder zur Überwindung der schulischen Segregation, die für Schülerinnen und Schüler ungerecht und unnötig ist und die gewünschte Wirkung der optimalen Förderung aller Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verfehlt.

² Der Verein versteht sich als Dachorganisation und begrüsst die Gründung kantonaler Sektionen.

Art. 3 Ziel

Der Verein setzt sich zum Ziel

- a) Einfluss auf die Bildungspolitik zur Abschaffung der Selektion und der damit verbundenen Förderung der Leistungsfähigkeit in der Volksschule zu nehmen.
- b) alle Personen, die am Bildungsthema interessiert sind, für die Problematik zu sensibilisieren und über die Nachteile der Selektion zu informieren, insbesondere Politikerinnen und Politiker, Lehrpersonen und Eltern.
- c) Personen und Organisationen zu vernetzen, die im Bildungsbereich auf eine selektionsfreie und integrative Volksschule hin wirken.
- d) die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Verwirklichung der Integration und Chancengleichheit wahrzunehmen.
- e) eine Dokumentation zum Thema Selektion und Integration zu führen sowie wissenschaftliche Arbeiten zum Thema zu unterstützen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind natürliche und juristische Personen (Vereine, Verbände usw.) und weitere Interessengruppen.

² Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern und Gönnerinnen und Gönnern:

- a) Aktivmitglieder sind eingetragene Mitglieder, die zum Stichtag 31.7. den vollen Jahresbeitrag bezahlt haben oder das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Jedes Aktivmitglied (Gründungs-, Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Schülermitglied) verfügt über eine Stimme.
- b) Passivmitglieder sind eingetragene Mitglieder, die einen Solidarbeitrag leisten.
- c) Gönnerinnen / Gönner sind Spenderinnen / Spender und werden als Gönnermitglied registriert.
- d) Ein Wechsel zwischen Mitgliederkategorien ist jeweils auf Beginn des Vereinsjahres möglich.
- e) Schülermitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, werden nicht automatisch Einzelmitglied.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahrs möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

² Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anrecht auf Teilrückzahlungen bezahlter Beiträge.

Art. 6 Ausschluss

¹ Nur der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern beantragen.

² Ein Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen gegenüber dem oder der Auszuschliessenden bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Statuten.

³ Der Vorstand beantragt den Ausschluss von Mitgliedern zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Organe

- ¹ Die Organe des Vereins VSoS sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevision
- ² Die Mitarbeit in Vorstand und Revision erfolgt ehrenamtlich.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder verlangen.
- ² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ² Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl des Vorstands und des Präsidiums
 - b) Wahl der beiden Rechnungsrevisorinnen oder – revisoren
 - c) Genehmigung des Jahresberichts
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - e) Entlastung der Organe des Vereins
 - f) Festlegung der Jahresbeiträge
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Ziff. 3

Art. 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit Ausnahme von Statutenänderungen nach Abs. 2 nachfolgend sowie des Entscheids über die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr (inkl. Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsrevision sowie dem Ausschluss von Mitgliedern).
- ² Statutenänderungen können vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragt werden und sind ordentlich zu traktandieren. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 7 bis 12 Mitglieder mit einer Amtsdauer von einem Jahr (inkl. Präsident). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt über alle Geschäfte und Entscheidungen Protokoll.
- ² Der Vorstand
 - a) führt den VSoS strategisch wie operativ.
 - b) vertritt den VSoS nach aussen.
 - c) pflegt die Verbindung zu nahestehenden Organisationen gemäss Art. 3 Ziff. 1 Bst. c).
 - d) steuert die Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) organisiert die Mitgliederversammlung.
 - f) führt mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durch.
- ³ Der Vorstand kann operative Aufgaben delegieren.
- ⁴ Im Vorstand ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung kann nach der Wahl des Vorstands diesem die Kompetenz übertragen, unterjährig neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

Art. 12 Die Rechnungsrevision

- ¹ Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Personen.
- ² Die gewählten Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung.

Art. 13 Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Solidaritätsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Sammlungen und dem Verkauf von Produkten.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet per 31. Juli.

Art. 15 Spesen

Gewählte Mitglieder und Beauftragte gemäss Art. 11, Ziff. 3 haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen, die ihnen in direktem Zusammenhang mit Aufgaben anfallen, die sie im Auftrag des Vereins erfüllen.

Art. 16 Finanzkompetenzen

Vom Vorstand delegierte operative Tätigkeiten für den Verein VSoS können entschädigt werden. Der Vorstand verfügt zu diesem Zweck über eine Finanzkompetenz von CHF 3'000 im Einzelfall. Geschäfte, die diesen Betrag übersteigen, sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 17 Haftung

Der Verein VSoS haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen.

Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Aktivmitglied

- a) hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen Anlässen teilzunehmen.
- b) verfügt an der Mitgliederversammlung über ein einfaches Stimm- und Antragsrecht.
- c) ist in den Vorstand wählbar (Schülermitglieder ab 16. Altersjahr).
- d) leistet den Jahresbeitrag (ausser Schülermitglieder).
- e) setzt sich für die Interessen des Vereins gemäss den Artikeln 2 und 3 ein.

² Jedes Passivmitglied

wird mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins informiert und kann an besonderen Anlässen teilnehmen.

³ Gönnerinnen und Gönner

werden mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins informiert.

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

² Der Antrag zur Auflösung bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Für die Auflösung des VSoS bedarf es in der Abstimmung einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Bei der Auflösung ist das bestehende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins VSoS vom 11. August 2009 verabschiedet worden und treten mit der Gründung in Kraft.

GründungspräsidentIn
sig. Eva Baltensperger, Zollikofen

AktuarIn
sig. Samuel Zellweger, Bern

Entwicklungsjournal

Diese Statuten wurden im Art. 11 mit Beschluss der HV vom 30.10.2012 in Artikel gemäss dem Protokoll der HV angepasst.